

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

33. Jahrgang **Braunschweig, den 2. März 2006** **Nr. 6**

| | |
|---|-------|
| Inhalt | Seite |
| Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2006..... | 13 |
| Erste Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Städtischen Bibliotheken Braunschweig..... | 14 |
| Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig..... | 15 |

Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Braunschweig in der Sitzung am 20. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

| | |
|---------------------|---------------|
| in der Einnahme auf | 531.073.900 € |
| in der Ausgabe auf | 531.073.900 € |

im Vermögenshaushalt

| | |
|---------------------|---------------|
| in der Einnahme auf | 208.226.800 € |
| in der Ausgabe auf | 208.226.800 € |

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Fachbereiches Gebäudemanagement für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Erfolgsplan mit

| | |
|--------------------------|--------------|
| Erträgen in Höhe von | 60.742.400 € |
| Aufwendungen in Höhe von | 60.991.900 € |

im Vermögensplan mit

| | |
|-----------------------|----------|
| Einnahmen in Höhe von | 97.500 € |
| Ausgaben in Höhe von | 97.500 € |

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Erfolgsplan mit

| | |
|--------------------------|--------------|
| Erträgen in Höhe von | 59.869.300 € |
| Aufwendungen in Höhe von | 59.869.300 € |

im Vermögensplan mit

| | |
|-----------------------|---------------|
| Einnahmen in Höhe von | 230.080.200 € |
| Ausgaben in Höhe von | 230.080.200 € |

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Erfolgsplan mit

| | |
|--------------------------|--------------|
| Erträgen in Höhe von | 41.658.100 € |
| Aufwendungen in Höhe von | 42.169.800 € |

im Vermögensplan mit

| | |
|-----------------------|-------------|
| Einnahmen in Höhe von | 4.614.900 € |
| Ausgaben in Höhe von | 4.614.900 € |

festgesetzt.

§ 2

Im Haushaltsplan werden Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Fachbereiches Gebäudemanagement werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird auf

103.300 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

20.170.400 €

festgesetzt.

Im Vermögensplan des Fachbereiches Gebäudemanagement werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung wird auf

20.000 €

festgesetzt.

Im Vermögensplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Im allgemeinen Haushalt werden Kassenkredite nicht beansprucht.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der Sonderrechnung des Fachbereiches Gebäudemanagement in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.100.000 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der Sonderrechnung Stadtentwässerung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

8.900.000 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der Sonderrechnung Abfallwirtschaft in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

6.900.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

320 v. H.

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

450 v. H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag

450 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO bzw. § 91 Abs. 5 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 80.000 Euro **nicht** übersteigen.

Ferner sind als **nicht erheblich** anzusehen, Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Unterabschnitten dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die auf Grund von Aufgabenverlagerungen und der Ausgliederung von Aufgaben aus dem Haushalt zu haushaltsneutralen Umsetzungen von Einnahmen

und Ausgaben zwischen den Unterabschnitten führen,

- die der Verwendung zweckgebundener Einnahmen dienen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die der Auflösung von Deckungsreserven dienen.

Braunschweig, den 20. Dezember 2005

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Dr. Hoffmann

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 in Verbindung mit § 102 der Nds. Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 20. Februar 2006 unter dem Aktenzeichen 33.47.10302-101 (06) ohne Einschränkungen erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2006 mit dem Beteiligungsbericht liegt vom **03. März bis 10. März 2006** zur Einsichtnahme im Rathaus, Fachbereich Finanzen, Bohlweg 30, Zimmer N 6.06, N 6.12 und N 6.34 montags bis freitags von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie in der Bürgerberatungsstelle, Platz der Deutschen Einheit 1, montags, dienstags und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr, mittwochs von 9:00 bis 13:00 Uhr, donnerstags von 9:00 bis 18:00 Uhr bzw. samstags von 9:00 bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Braunschweig, 27. Februar 2006

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Kromrei

Erste Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Städtischen Bibliotheken Braunschweig

Auf Grund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Februar 2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Städtischen Bibliotheken Braunschweig vom 29. September 2004 (Amtsblatt Nr. 12 für die Stadt Braunschweig vom 14. Oktober 2004) wird wie folgt geändert:

1. **§ 6 Abs. 3 wird neu eingefügt:**
Vor dem Entleihen hat sich die Benutzerin bzw. der Benutzer von dem Zustand der Medien zu überzeugen. Äußerlich erkennbare Schäden sind den Städtischen Bibliotheken sofort mitzuteilen. Andernfalls gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.

Der bisherige § 6 Abs. 3 wird § 6 Abs. 4 und erhält folgende Fassung:
Die Leihfrist beträgt

- 28 Tage für Bücher, CD-ROMs, DVD-ROMs, Kassetten und Spiele
- 14 Tage für CDs, Sach-DVDs und Sachvideos
- 7 Tage für alle weiteren DVDs, alle weiteren Videos und Zeitschriften der Öffentlichen Bücherei
- 28 Tage für Zeitschriften der Stadtbibliothek

Einschränkungen hinsichtlich der Dauer der Leihfrist, insbesondere bei vielfachen Vormerkungen, können durch die Bibliotheksleitung bestimmt werden.

Der bisherige § 6 Abs. 4 wird § 6 Abs. 5.

Der bisherige § 6 Abs. 5 wird § 6 Abs. 6.

Der bisherige § 6 Abs. 6 wird § 6 Abs. 7.

Der bisherige § 6 Abs. 7 wird § 6 Abs. 8.

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Leihfrist von Büchern, CDs, CD-ROMs, DVD-ROMs, Kassetten und Spielen kann höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vormerkungen vorliegen. Die Verlängerungsmöglichkeit kann jedoch von der Bibliotheksleitung im Einzelfall oder generell für bestimmte Medien eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 7 Abs. 2 wird neu eingefügt:

Die Leihfrist von DVDs, Videos und Zeitschriften kann nicht verlängert werden.

Der bisherige § 7 Abs. 2 wird § 7 Abs. 3.

Der bisherige § 7 Abs. 3 wird § 7 Abs. 4.

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird die Benutzerin bzw. der Benutzer kostenpflichtig schriftlich gemahnt (Nr. 16 des Gebührentarifs). Ein Anspruch auf schriftliche Mahnung besteht jedoch nicht. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren nach § 11 sowie Nrn. 2 und 3 des Gebührentarifs erhoben.

4. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Medien sind unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für Schäden, die nicht durch die Benutzerin bzw. den Benutzer verursacht wurden. Es ist untersagt, Beschädigungen ohne Absprache mit den Städtischen Bibliotheken selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

Für verlorene oder beschädigte Medien ist von der Benutzerin bzw. vom Benutzer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für Beschädigungen, die die Bibliothek erst nach der Rückgabe feststellt. Der Ersatztitel wird von den Städtischen Bibliotheken benannt. Zusätzlich wird eine Einarbeitungsgebühr und ggf. eine Gebühr für Einbandarbeiten nach dem Gebührentarif, Nrn. 5 bis 8, erhoben.

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet auch für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen entsprechend der Regelungen des § 10 Abs. 4, sofern der Ausweisverlust nicht unverzüglich gemeldet wurde. Die Zahlung von Gebühren für die verspätete Rückgabe von Medien bleibt davon unberührt.

§ 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Ist eine Medieneinheit sechs Monate nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben worden, gilt sie als verloren gegangen. § 10 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. Die Bibliotheksleitung kann von der Erhebung der Gebühren auch teilweise absehen, wenn die Medieneinheit zu einem späteren Zeitpunkt zurückgegeben wird.

5. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Bei den Gebühren nach Nrn. 4 bis 16 des Gebührentarifs entsteht die Gebührenschuld mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenschuld an die Benutzerin oder den Benutzer fällig, soweit die Städtischen Bibliotheken keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

Art. II

Der Gebührentarif gem. § 11 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Städtischen Bibliotheken vom 29. September 2004 (Amtsblatt Nr. 12 für die Stadt Braunschweig vom 14. Oktober 2004) wird wie folgt geändert:

Die Gebührenziffer 12 wird wie folgt geändert:

12 Bearbeitung von Vormerkungen bzw. Benachrichtigungen im Leihverkehr 1,00 €

Die Gebührenziffer 13 wird wie folgt geändert:

13 Ersatzbeschaffung eines Taschen- bzw. Garderobenschrankschlosses bei dessen Beschädigung oder Verlust des Schlüssels 45,00 €

Die Gebührenziffer 14 wird wie folgt geändert:

14 Bezug von Werken im auswärtigen Leihverkehr 1,50 €

Die Gebührenziffer 16 wird neu eingefügt:

16 Gebühren für Mahnungen 0,75 €

Art. III

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, den 22. Februar 2006

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Laczny
Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 22. Februar 2006

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Laczny
Stadtrat

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 21. Februar 2006

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung vom 21. Februar 2006 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

In § 12 Abs. 3 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 11. Dezember 2001 wird die Adresse „Langer Hof 1“ durch „Platz der Deutschen Einheit 1“ ersetzt.

Art. II

§ 13 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 11. Dezember 2001 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Stadtbezirke

[...]

(4) Die Stadtbezirke sind wie folgt benannt:

Stadtbezirk 111: Wabe-Schunter
Stadtbezirk 112: Bienrode-Waggum-Bevenrode
Stadtbezirk 113: Hondelage
Stadtbezirk 114: Volkmarode
Stadtbezirk 120: Östliches Ringgebiet
Stadtbezirk 131: Innenstadt
Stadtbezirk 132: Viewegs Garten–Bebelhof
Stadtbezirk 211: Stöckheim-Leiferde
Stadtbezirk 212: Heidberg–Milverode
Stadtbezirk 213: Südstadt–Rauthem–Mascherode
Stadtbezirk 221: Weststadt
Stadtbezirk 222: Timmerlah-Geitelde-Stiddien
Stadtbezirk 223: Broitzem
Stadtbezirk 224: Rünigen
Stadtbezirk 310: Westliches Ringgebiet
Stadtbezirk 321: Lehdorf-Watenbüttel
Stadtbezirk 322: Veltenhof-Rühme
Stadtbezirk 323: Wenden-Thune-Harxbüttel
Stadtbezirk 331: Nordstadt
Stadtbezirk 332: Schunteraue“

Art. III

Art. I dieser Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft, Art. II am 1. November 2006.

Braunschweig, den 24. Februar 2006

Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister